

Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2462/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 2066/20 - Neubenennung einer Straße nach Gert-Schramm- und Anbringung eines Zusatzschildes am Nettelbeckufer

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Straßennamenkommission die Umbenennung des Nettelbeckufers in Gert-Schramm-Ufer umzusetzen.*

Eingangs wird auf die DS 1844/20 und den damit gestellten Einwohnerantrag hingewiesen.

Entsprechend der bereits vorliegenden Stellungnahme der Stadtverwaltung zur DS 2066/20 möchten wir darauf hinweisen, dass eine Umsetzung der vorliegenden Drucksache den zur Zeit stattfindenden Bürgerbeteiligungsprozess der beiden Initiativen "Decolonize Erfurt" und "Initiative Schwarze Menschen in Deutschland" zu den Umbenennungsplänen des Nettelbeckufers mit sofortiger Wirkung beenden würde.

Die beiden Initiativen haben der Verwaltung zugesichert, erst nach Abschluss des Bürgerbeteiligungsprozesses, einen Umbenennungsantrag bei der Stadt Erfurt einreichen zu wollen. Ein entsprechender Antrag liegt der Stadt Erfurt noch nicht vor. Mit der vorliegenden Drucksache greift man dem Antrag der Initiative vor und würde eine Entscheidung ohne weitere Bürgerbeteiligung herbeiführen.

Im Gegensatz zu der Drucksache 2066/20, die als demokratischer Kompromiss zur Forderung einer Umbenennung des Nettelbeckufers in Gert-Schramm-Ufer verstanden werden möchte, wird vorliegend das Ziel der Umbenennung des Nettelbeckufers in Gert-Schramm-Ufer verfolgt. Dieses Ziel steht konträr zu dem Einwohnerantrag - Die Straße "Nettelbeckufer" in 99089 Erfurt wird nicht umbenannt.

Wir empfehlen im Zuge der Beratung der Drucksache, den beiden Initiativen die Möglichkeit zu geben eine Stellungnahme zur Drucksache abzugeben. Dieser Vorschlag begründet sich darin, dass die Stadt Erfurt zum einen die momentan stattfindende – umfassende und aufklärende – Bürgerbeteiligung begrüßt und gefordert hat und zum anderen diese Bürgerbeteiligung dem Bürger auch zugesichert wurde.

Aus fachlicher Sicht, sehen wir es überdies als wichtig an, eine Entscheidungsfindung herbeizuführen, welche der Ausübung des gemeindlichen Ermessens ausreichend Rechnung trägt. Dies kann nur durch die Abwägung und Würdigung der verschiedenen Interessen erfolgen.

Sollte die vorliegende Drucksache bestätigt werden, wird sich die Straßennamenkommission zeitnah mit der Umbenennung des Nettelbeckufers in Gert-Schramm-Ufer beschäftigen.

- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Gedenkstele an einer zentralen Stelle der Straße zu bauen. Die Gedenkstele informiert über Joachim Nettelbeck, Gert Schramm und die Geschichte der Straße. Die nötigen Haushaltsmittel sind im nächsten Haushalt einzuplanen.*

Zur grundsätzlichen Problemsituation wurde bereits in Beantwortung der Frage 1 eingegangen. Sofern die Drucksache bestätigt werden sollte, wird vorgeschlagen, in der Straßennamenkommission – unter Einbeziehung der flächenverwaltenden Ämter – einen Standort für eine Gedenkstele abzustimmen und auch einen Entwurf für die Inhalte der Stele zu erarbeiten.

- 3. Möglicherweise anfallende Kosten wie zum Beispiel Adressänderung auf dem Personalausweis, Änderung der KFZ-Zulassungsbescheinigung, Kosten bei großen Versorgern wie Stadtwerke, Post, etc. bzw. Behörden wie das Finanzamt oder die Agentur für Arbeit oder beim Grundbuchamt sind durch die Stadt zu tragen.*

Bezüglich der anfallenden Kosten möchten wir darauf hinweisen, dass die Stadt Erfurt bei der Umbenennung von Straßen generell versucht, dem Bürger einen Teil der durch die Änderung der Anschrift entstehenden Arbeiten abzunehmen, indem die in Frage kommenden öffentlichen Verwaltungs- und Versorgungsträger (Deutsche Post AG, Finanzamt Erfurt, Stadtwerke Erfurt, Agentur für Arbeit usw.) von der Anschriftenänderung informiert werden.

Eine Information darüber, welche Behörden und Einrichtungen konkret durch die Stadt im Falle einer Umbenennung informiert werden, erhält der Anwohner/Grundstückseigentümer mit dem entsprechenden Bescheid über die "Änderung der Straßen- und Hausnummernbezeichnung" durch das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften zur Kenntnis.

Kosten für die Änderung des Personalausweises entstehen dem Bürger nicht. Diese Änderung ist grundsätzlich kostenfrei. Tatsächliche Kosten entstehen für diejenigen Anwohner, welche zugleich Halter eines Fahrzeuges sind. Bei der Änderung eines Straßennamens muss die Änderung der Halteranschrift in der Zulassungsbescheinigung Teil I (ZBI) bei der Zulassungsbehörde beantragt werden. Für die Änderung werden Gebühren in Höhe von 11,10 EUR erhoben. Von diesen Gebühren ist der Betrag in Höhe von 0,60 EUR an das Kraftfahrt-Bundesamt durch die Zulassungsbehörde abzuführen.

Unabhängig von den genannten Ausführungen möchten wir darauf hinweisen, dass es bislang bei Straßenumbenennungen zu keiner Zeit eine Kostenzusage seitens der Stadt Erfurt gegeben hat. Unzählige Straßennamen wurden seit 1990 in Erfurt geändert. Den betroffenen Anwohnern und vor allem vielen Gewerbetreibenden wurde es bislang immer "zugemutet" die notwendigen Kosten bei Straßennamenänderungen zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung von Auslagen, die sich aus Straßen- und Hausnummernänderungen ergeben, ist nicht gegeben. Die Änderung von Straßennamen dient dem öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor dem Interesse des Einzelnen. In diversen rechtlichen Auseinandersetzungen wurde die Auffassung stets geteilt, dass die entstehenden Kosten bei der Umbenennung von Straßen für den Einzelnen zumutbar sind.

Sollte die Stadt Erfurt eine Kostenzusage in Erwägung ziehen, könnte dies in der Außenwirkung bei Anwohnern und Gewerbetreibenden, welche die zuweilen nicht unerheblichen Umbenennungskosten bislang selbst tragen mussten, zu Irritationen führen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen.

Auch auf Grund der gegenwärtigen finanziellen Situation sowie nicht absehbarer Folgen der COVID-19-Pandemie stehen der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2020 sowie die mittelfristige Haushalts- und Finanzplanung 2021 ff keine zusätzlichen Finanzmittel zur Übernahme von neuen freiwilligen Aufgaben zur Verfügung.

- 4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Härtefallfonds einzurichten, sollte es durch die Umbenennung zu größeren Belastungen einzelner Anwohner*innen oder Gewerbetreibender kommen.*

Zur grundsätzlichen Problemsituation wurde bereits in Frage 3 eingegangen. Auch bei Vorliegen

einer persönlichen Härte besteht keine rechtliche Verpflichtung, diese durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen bzw. abzumildern. Ein Recht der Anwohner auf Erstattung der Kosten der Straßenumbenennungsentscheidung besteht weder nach dem Thüringer Ordnungsbehörden-gesetz (ThürOBG), noch nach der Hausnummernverordnung der Stadt Erfurt.

Aufgrund dessen kann seitens der Verwaltung nicht empfohlen werden, dem Vorschlag zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.A. Reuter
Unterschrift Amtsleitung

07.12.2020
Datum